

bringungspflicht empfindlicher auswirken, denn sie beträgt nun 5 %, also das Doppelte des Vorjahres.

Für die Höhe des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens war im Jahre 1926 das Betriebsvermögen wie es in der Vermögensteuererklärung für 1925 angegeben war, im allgemeinen maßgebend. Jetzt tritt hier insofern eine Änderung ein, als der inzwischen ermittelte Einheitswert des Betriebsvermögens gilt, wobei darauf aufmerksam gemacht werden darf, daß die jetzt erfolgte Feststellung der Einheitswerte den Stand vom 1. Januar 1925 zugrunde legte. Da die endgültige Umlegung der Aufbringungspflicht noch nicht erfolgen konnte, so sind Vorauszahlungen zu den gleichen Terminen wie im Jahre 1926 zu leisten. Infolge der angegebenen höheren Verzinsung der Obligationen betragen die Vorauszahlungen jetzt 7,5 vom Tausend des Betriebsvermögens gegenüber 3,75 vom Tausend im Jahre 1926. Bekanntlich sind nur die 20000 Mk. überschreitenden Betriebsvermögenswerte aufbringungspflichtig. Den aufbringungspflichtigen Unternehmern wird demnächst, jedenfalls bis zum 20. Januar 1927, ein Vorauszahlungsbescheid vom Finanzamt zugehen. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an das Finanzgericht und weiterhin die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

Gewerbekapital- und Lohnsummensteuererklärung in Preußen

In der Zeit vom 10. bis 31. Januar 1927 haben alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, je nachdem in ihrer Gemeinde die Bemessung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital oder nach der Lohnsumme beschlossen ist, eine Steuererklärung abzugeben.

Hinsichtlich der Gewerbesteuererklärung nach dem Kapital ist diese beschränkt auf solche Unternehmen, deren Gewerbekapital am 1. Januar 1925 oder an dem in das Kalenderjahr 1924 fallenden letzten Abschlußtag den Betrag von 4800 Mk. überstiegen hat. Inhaber von Gewerbebetrieben, deren Gewerbekapital 4800 Mk. nicht an dem vorgenannten Stichtag erreichte, haben nur die Steuererklärung abzugeben, wenn sie eine besondere Aufforderung hierzu vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses erhalten.

Die Lohnsummensteuererklärung ist von den Unternehmen abzugeben, die im Veranlagungszeitraum Betriebsstätten in der Gemeinde unterhalten und in ihrem Betriebe Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend beschäftigt haben, jedenfalls aber auch, wenn der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses die Erklärung besonders verlangt.

Für die Steuerklärungen sind besondere Formulare erhältlich, die die Behörde zuschickt.

Die preußische Gewerbesteuerverordnung vom 23. März 1926 schreibt vor, daß bei der Gewerbekapitalsteuer für 1925 und 1926 bereits der nach dem Reichsbewertungsgesetz ermittelte Einheitswert zu berücksichtigen ist.

Können Buchprüfer die Vorlegung der Bücher erzwingen?

Das Reichsgericht hat dies in einem Urteil verneint, weil Buchprüfer zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen nicht zuständig sind. Gegen den Willen des Steuerpflichtigen können sich solche lediglich mit der Buchprüfung beauftragte Personen nicht den Zugang zu den Büchern verschaffen oder deren Vorlage durchsetzen. Der Versuch sachverständiger Hilfspersonen des Finanzamts die Buchprüfung trotz des Widerspruchs des Steuerpflichtigen zwangsweise durchzuführen, würde nicht nur keine rechtmäßige, sondern überhaupt keine Amtshandlung darstellen.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Lehrlingsstatistik. Wir haben schon wiederholt unsere Vereinigungen gebeten, öffentlich und auch durch Rundschreiben, uns nunmehr endlich die schon vor der Reichstagung in Köln übersandten Erhebungsbogen für die Lehrlingsstatistik ausgefüllt einzusenden. Seit unserer Mahnung von Anfang Dezember sind uns nur rund 20 weitere Bogen zugegangen. Wir bedauern, daß unsere Vereinigungen in dieser Frage fast vollständig versagen, trotzdem es sich um eine verhältnismäßig einfache Erhebung handelt. Alle unsere aufgewandte Mühe und Arbeit ist vergeblich, wenn sich nicht alle Vereinigungen an der Statistik beteiligen. Es

handelt sich doch darum, festzustellen, wie groß der Nachwuchs in unserem Gewerbe ist, um danach gegebenenfalls Richtlinien für unser Gewerbe aufzustellen. Die Frage ist deshalb von so großer Wichtigkeit, daß die Vorstände unserer Vereinigungen sich nunmehr beeilen sollten, um uns die notwendigen Angaben zu machen. Es hat doch keinen Sinn, immer alles mögliche vom Zentralverband zu verlangen, über Einstellung oder Nichteinstellung von Lehrlingen in den Fachzeitingen große Artikel zu veröffentlichen, wenn nicht einmal die einfachsten Grundlagen zur Beantwortung aller dieser Fragen vorliegen. Wir bitten deshalb nochmals ganz dringend, nunmehr endlich diese einfachen Statistikbogen ausgefüllt an uns einzusenden. Wir werden bei unserer nächsten Veröffentlichung die Vereinigungen aufführen, die die Statistik eingesandt haben, und die hervorheben, die bisher diese kleine Mühe und Arbeit nicht auf sich genommen haben.

Ermäßigung der Centra-Uhrenpreise. Es kosten in Zukunft von den Centra-Uhren, Fabrikat Gebr. Thiel:

7steinige Uhr in Neusilbergehäuse, Nr. 7029/7 C:	
Uhrmacher-Einkaufspreis . . .	BS,us Mk.
Uhrmacher-Verkaufspreis . . .	19,— "
7steinige Uhr in Neusilbergehäuse, Nr. 7050/7 C:	
Uhrmacher-Einkaufspreis . . .	Bs,us Mk.
Uhrmacher-Verkaufspreis . . .	22,— "
7steinige Uhr in Silbergehäuse 800, Nr. 7050/800/7 C:	
Uhrmacher-Einkaufspreis . . .	Bi,uy Mk.
Uhrmacher-Verkaufspreis . . .	32,— "

Franz Tippmann (Graz) †. Wie uns der Reichsbund der Uhrmacher Oesterreichs in Graz mitteilt, ist am 11. Januar der Ehrenpräsident des Reichsbundes und unser Ehrenmitglied, Herr Franz Tippmann (Graz), im besten Mannesalter von 41 Jahren nach längerem, schwerem Leiden verschieden.

Herrn Franz Tippmann ist die Zusammenfassung der Kollegen Oesterreichs in einem Reichsbunde zu verdanken. Unendliche Schwierigkeiten hat er überwinden müssen. Wiederholt war er auch auf unseren Reichstagungen anwesend, leider konnte er die letzten seines Gesundheitszustandes wegen nicht besuchen. Wir bedauern in dem Heimzuge unseres lieben Ehrenmitgliedes einen treuen Kollegen, der seine Arbeitskraft seit vielen Jahren in den Dienst der Gemeinschaftsarbeit gestellt hat. Friede seiner Asche!

Croatia, Taschenuhrvertrieb in Agram (S. H. S.).

Gegen dieses Schwindelunternehmen, welches Uhren für 2,75 Mk. in Tageszeitungen anbietet, die angeblich in Uhrengeschäften nicht unter 10—15 Mk. zu haben sind, sind von uns zahlreiche Strafanträge gestellt. Es handelt sich hier um einen ausgesprochenen Betrug, da es der Firma nur darauf ankommt, die eine Mark geforderte Anzahlung von den Dummen, welche auf dieses Inserat hineinfelen, zu bekommen. Wir haben an die größten deutschen Tageszeitungen entsprechende Aufklärungsnotizen verschickt, um die Öffentlichkeit vor diesem Betrugsunternehmen zu warnen. Etwa Geschädigte wolle man an unseren Zentralverband verweisen.

Christian Koeble, Pforzheim. Gegen den Inhaber dieser Firma (Bijouteriefabrik, Germaniastraße 14) ist Anzeige bei der Kontrollkommission des Kreditorenvereins Pforzheim erstattet, da dieser seine Erzeugnisse an Nichtvertragsgrossisten, d. h. an seine Ehefrau, geliefert hat. Diese hat die Bijouterien direkt an Postbeamte des Pforzheimer Postamtes angeboten.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor